

© BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DEUTSCHES  PATENTAMT

⑫ **Gebrauchsmuster**

U1

⑪ Rollennummer G 81 22 198.3

Hauptklasse B65D 85/00

Anmeldetag 29.07.81

Eintragungstag 12.11.81 Bekanntmachungstag im Patentblatt 24.12.81

Bezeichnung des Gegenstandes

Verpackung für ein Modelleisenbahn-Set oder
dergleichen

Name und Wohnsitz des Inhabers

TRIX Mangold GmbH & Co, 8510 Fürth, DE

29.07.61

- 1 -

"Verpackung für ein Modelleisenbahn-Set oder dergleichen"

Die Erfindung richtet sich auf die Verpackung für ein Modelleisenbahn-Set oder dergleichen, umfassend eine Mehrzahl von Schienen, einen Fahrtregelknopf und eine Batterieanschlußeinrichtung.

5

Derartige Verpackungen müssen so gestaltet sein, daß sie einerseits werbewirksam den darin verpackten Gegenstand darbieten, daß sie andererseits aber auch eine leichte Stapelung und einen guten Schutz der darin verpackten Ware gewährleisten.

10

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, diese bisher bekannten Funktionen einer Verpackung insoweit zu erweitern, als die Verpackung selbst beim Gebrauch der verpackten Gegenstände funktionell eingesetzt werden kann.

15

Dieses Ziel wird bei einer Verpackung der eingangs genannten Art dadurch erreicht, daß sie aus eigensteifem Material hergestellt, an einer Außenseite der Fahrtregelknopf und an einer Innenseite wenigstens eine Batteriehalteklammer angeordnet ist.

20

Diese erfindungsgemäße Anordnung nutzt in vorteilhafter Weise die Tatsache aus, daß derartige Sets in aller Regel nicht zusammen mit den erforderlichen Batterien gelagert werden können, da die Batterien der Alterung unterliegen und eventuell auslaufen. Die für die Batterien ohnehin erforderlichen Aufnahmeräume werden bis zur Ingebrauchnahme dadurch ausgenutzt, daß dort Schienen oder anderes Zubehörmaterial

25

0 1 2 3 4 5

29.07.01

- 2 -

untergebracht werden kann. Die gleichzeitige Anordnung des Fahrtregelknopfes am Verpackungsgehäuse macht Verbindungsleitungen zwischen Batterie und Fahrtregelknopf entbehrlich und sorgt für eine Kompaktheit der gesamten Anordnung.

5

In weiterer Ausgestaltung der Erfindung ist vorgesehen, daß die Verpackung eine quaderartige Grundform mit einer an der Seite, an welcher der Fahrtregelknopf angeordnet ist, vorgesehenen Abstufung aufweist.

10

Diese konstruktive Maßnahme ermöglicht es, daß z.B. das den Zug aufnehmende Behältnis, welches ebenfalls eine quaderartige Grundform aufweist, in die Stufe eingesetzt werden kann, so daß die gesamte Anordnung raumsparend in einer äußeren

15

Pappschachtel unterzubringen ist. Die Höhe des den Zug aufnehmenden Behältnisses kann dabei so dimensioniert werden, daß sie der Summe aus Stufenhöhe und Fahrtnopfhöhe entspricht, so daß die Fahrtnopfoberseite mit der Außenseite des Behältnisses fluchtet. Die Länge des Behältnisses kann

20

so bemessen werden, daß die von der Stufe abgewandte Kante im zusammengefügteten Zustand die Verpackung übersteht, so daß bei der Unterbringung in einer ebenfalls quaderförmigen äußeren Umhüllung ein Freiraum zur Aufnahme weiteren Zubehörs, wie Anschlußkabel u.dgl., verbleibt.

25

Mit besonderem Vorteil kann schließlich noch vorgesehen sein, daß an der dem Fahrtregelknopf gegenüberliegenden Seite eine in Längsnuten verschiebbare Abdeckung vorgesehen ist.

30

Eine solche Abdeckung ermöglicht eine staubfreie, von Atmosphäreneinflüssen geschützte Aufbewahrung der Schienen, ist leicht handhabbar und vergrößert die Abmessung in der Verpackung praktisch nicht.

01.02.00

290701

- 3 -

Weitere Merkmale, Vorteile und Einzelheiten der Erfindung ergeben sich aus der folgenden Beschreibung einer bevorzugten Ausführungsform sowie anhand der Zeichnung. Dabei zeigen:

- 5 Fig. 1 eine Seitenansicht mit geschnittener äußerer Umhüllung,
Fig. 2 eine perspektivische Ansicht bei halbgeöffneter Abdeckung,
Fig. 3 einen Schnitt längs der Linie III-III in Fig. 2
10 durch die erfindungsgemäße Verpackung und
Fig. 4 eine Draufsicht des Innenraums der Verpackung.

Die erfindungsgemäße Verpackung 1 weist im wesentlichen eine quaderartige Grundform auf. An der einen Seite 2 ist eine
15 Abstufung 3 vorgesehen. Auf dem durch die Abstufung gebildeten erhöhten Sockel 4 ist der Fahrtregelknopf 5 angeordnet. An der dem Fahrtregelknopf 5 gegenüberliegenden Seite 6 ist eine in Nutzen 7 verschiebbare Abdeckung 8 angebracht. Die Abdeckung 8 verschließt den Innenraum 9.

20 Im Innenraum 9 sind Batteriehalteklappen 10 quer zur Längsrichtung und parallel zueinander angeordnet. Dort können, wie aus Fig. 4 ersichtlich, Batterien 11 eingesetzt werden, welche durch Leiterbahnen 12, die fest mit der Verpackung 1
25 verbunden sind, in Reihe geschaltet werden. Dabei erfolgt die Fahrtregelung mit Hilfe des Fahrtregelknopfs 5 so, daß zur Geschwindigkeitserhöhung jeweils immer weitere Batterien dazugeschaltet werden.

30 Im zusammengesetzten Zustand sind im Innenraum 9 Gleise 13 untergebracht. Die Abdeckung 8 ist geschlossen. In dem durch die Stufe 3 gebildeten flacheren Teil 14 der Abdeckung ruht ein Behältnis 15, welches den Zug aufnimmt. Die Höhe h dieses Behältnisses ist so dimensioniert, daß sie der Summe
35 aus der Stufenhöhe s und der Fahrtnopfhöhe f entspricht.

8 12 100

20.07.81

- 4 -

Dadurch fluchtet die Oberseite 16 des Fahrtknopfes 5 mit der Außenseite 17 des Behältnisses 15.

Die Verpackung 1 und das Behältnis 15 werden von einer äußeren Umhüllung 18 aus Karton umgeben, während die Verpackung 1 und das Behältnis 5 vorzugsweise aus schlagfestem Kunststoff hergestellt sind.

Da die Länge l des Behältnisses die Länge a des Stufenabschnitts 14 übersteigt, entsteht in der äußeren Umhüllung 18 ein Innenraum 19, in welchem Anschlußdrähte 20 u.dgl. untergebracht werden können.

8 12 1988

29.07.81

- 1 -

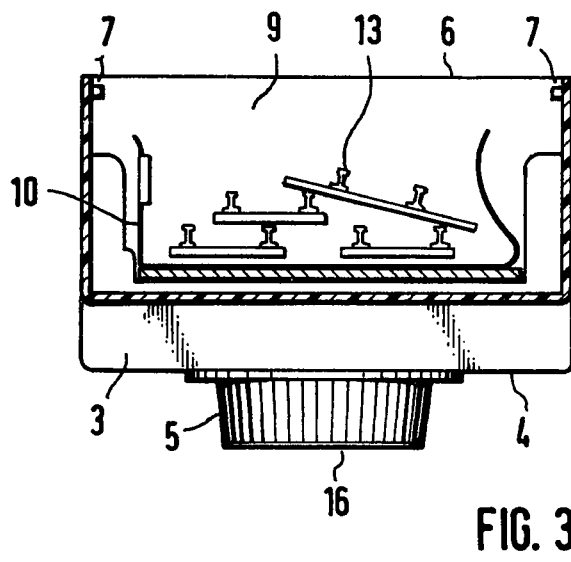
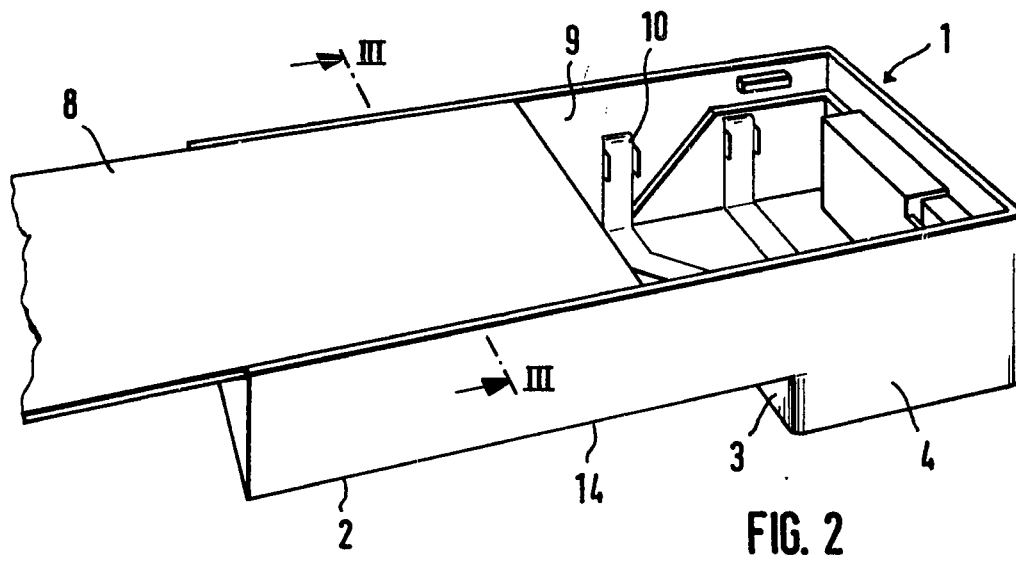
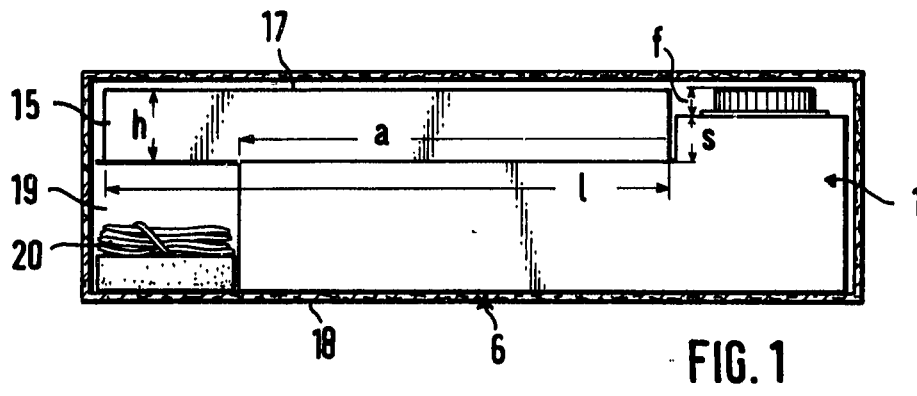
Schutzansprüche

- 5 1. Verpackung für ein Modelleisenbahn-Set oder dergleichen, umfassend eine Mehrzahl von Schienen, einen Fahrtregelknopf und eine Batterieanschlußeinrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß sie aus eigensteifem Material hergestellt, an einer Außenseite (2) der Fahrtregelknopf (5) und an einer Innenseite wenigstens eine Batteriehalterklammer (10) angeordnet ist.
- 10 2. Verpackung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß sie eine quaderartige Grundform mit einer an der Seite, an welcher der Fahrtregelknopf (5) angeordnet ist, vorgesehenen Abstufung (3) aufweist.
- 15 3. Verpackung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß an der dem Fahrtregelknopf (5) gegenüberliegenden Seite (6) eine in Längsnuten (7) verschiebbare Abdeckung (8) vorgesehen ist.

0122108

29.07.81

7



022100

